



steuern & trends

Aktuelle Informationen der FRITZENWALLNER - GANDLER Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH, der GRUBER & PARTNER Unternehmensberatung GmbH und der PÜLZL - FRITZENWALLNER - GANDLER Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

mit
STEUER
Spar-Tipps

SEITE 5 – 6

Wir gratulieren Sara Larissa Rumpler, LL.B. zur bestandenen Prüfung und zur Angelobung zur Steuerberaterin

SEITE 8 – 11

Aktueller Überblick über die Grunderwerbsteuer

SEITE 18 – 23

Aktuelle Infos der Personalverrechnung

EDITORIAL

Sehr geehrte Damen und Herren,
 liebe Leserinnen und Leser,

das Jahr neigt sich dem Ende zu, und wir möchten Ihnen mit dieser Ausgabe einen kompakten Überblick über aktuelle steuerliche Entwicklungen geben, die für Unternehmen und Privatpersonen gleichermaßen von Bedeutung sind.

Ein zentrales Thema bleibt die **Grunderwerbsteuer**, informativ aufbereitet von Herrn StB Prof. Dr. Peter Pülzl, LL.M. Ebenso wichtig: Der **Investitionsfreibetrag** wurde ab November 2025 erhöht – eine erfreuliche Nachricht für alle, die in den kommenden Monaten Investitionen planen. Details dazu finden Sie in unserem Fachartikel.

Darüber hinaus widmen wir uns der **UID-Nummer** und den Unsicherheiten rund um die Steuerfreiheit bei innergemeinschaftlichen Lieferungen. Hier ist besondere Aufmerksamkeit gefragt, um Risiken zu vermeiden. Auch die steuerliche Behandlung von **Kursverlusten bei Fremdwährungskrediten** bleibt unverändert: Sie sind weiterhin steuerlich unbeachtlich – ein Punkt, der für viele Kreditnehmer relevant ist.

Unser Team der Personalverrechnung informiert Sie unter anderem über die Regelung zur Geringfügigkeit sowie über die neuen Rahmenbedingungen betreffend Bildungskarenz, Teilzeit und Weiterbildungsbeihilfe. Ergänzend finden Sie Hinweise zur **Kostenübernahme für einkommensschwache Ehepartner**.

Neben den fachlichen Themen möchten wir auch persönliche Erfolge und besondere Anlässe würdigen: **Herzliche Glückwünsche an Frau StB Sara Larissa Rumpler, LL.B.** zur erfolgreichen Absolvierung der Prüfung und der feierlichen Angelobung zur Steuerberaterin. Ebenso gratulieren wir **Bernhard Gruber** herzlich zu seinem 60. Geburtstag und **Margit Wieser** zu ihrem 50. Geburtstag. Wir freuen uns außerdem über eine **Hochzeit in unserem Team** sowie über weitere **erfolgreich bestandene Prüfungen** – ein starkes Zeichen für Engagement und Kompetenz in unserer Kanzlei. Überdies dürfen wir 3 neue MitarbeiterInnen in unserer Kanzlei willkommen heißen.

Zum Jahresausklang möchten wir uns ganz herzlich bei Ihnen, unseren geschätzten Klientinnen und Klienten, für Ihr Vertrauen und Ihre Treue bedanken. Ihre Zusammenarbeit ist für uns nicht selbstverständlich – sie ist die Grundlage für alles, was wir gemeinsam erreichen. Wir freuen uns darauf, Sie auch im kommenden Jahr mit Fachwissen, Engagement und persönlicher Betreuung zu begleiten.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien eine **friedvolle Adventszeit, frohe Weihnachten und ein gesundes, erfolgreiches Jahr 2026**. Genießen Sie die Feiertage, sammeln Sie neue Energie und bleiben Sie zuversichtlich – wir sind auch im neuen Jahr gerne für Sie da.

STB MAG. JULIAN HOLLEIS



Mag. Thomas Fritzenwallner
 Steuerberater, Geschäftsführer



Mag. Julian Holleis
 Steuerberater, Geschäftsführer



Florian Schwab, BA MBA
 Steuerberater, Geschäftsführer



Marco Altenberger, BA
 Steuerberater, Geschäftsführer



Heinrich Fritzenwallner
 Steuerberater



Mag. Bernd Maier
 Steuerberater - Kooperationspartner



StB Prof. Dr. Peter Pülzl, LL.M.
 Steuerberater - Kooperationspartner

INHALT

Seite 4	Almpartie auf der Lämmerbühelalm
Seite 5 und 6	Wir gratulieren Sara Larissa Rumpler
Seite 7	KI-Schulung unserer Mitarbeiter
Seite 8 bis 11	Überblick über die Grunderwerbsteuer
Seite 12	Erhöhter Investitionsfreibetrag ab November 2025
Seite 13	UID-Nummer im Fokus
Seite 14 und 15	Wir wünschen Frohe Weihnachten
Seite 16	Wechselkursfalle bei Vermietungseinkünften
Seite 17	Umwidmungszuschlag Frischer Wind vor der Kamera – Unser Fotoshooting
Seite 18 bis 23	Infos des Personalverrechnungs-Teams
Seite 24	Gruber & Partner wünscht frohe Weihnachten
Seite 25	Kostenübernahme für einkommensschwache (Ehe-)Partner
Seite 26	Info OpIT GmbH
Seite 27	Info der Raiffeisenbank Oberpinzgau

Fritzenwallner – Gandler Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH
 Geschäftsführer: StB. Mag. Thomas Fritzenwallner, StB. Mag. Julian Holleis,
 StB. Florian Schwab, BA MBA, StB. Marco Altenberger, BA
 5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344, T. 06565 6598, F. 06565 6598 450
 5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b, T. 06562 48658, F. 06562 48658 440
 5733 Bramberg, Kirchenstraße 8, T. 06566 20 600
 office@wt-fwp.at

Gruber & Partner Unternehmensberatung GmbH
 Geschäftsführer: Bernhard Gruber, Akademischer Unternehmensberater, CMC, CSE
 5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344, T. 06565 2091, F. 06565 2091 460
 5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b, F. 06562 48658 440
 office@gruber-partner.at

Pülzl – Fritzenwallner – Gandler Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH
 Geschäftsführer: StB. Mag. Thomas Fritzenwallner
 5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b, T. 06562 48658, F. 06562 48658-440
 office@wt-pfg.at

ALMPARTIE AUF DER LÄMMERBÜHELALM

Am Samstag, den **6. September 2025**, folgten wir wieder gerne der Einladung unseres Kollegen **StB Mag. Bernd Maier** zu einem Ausflug auf die Lämmerbühelalm.

Bei **strahlendem Sonnenschein** und **sommerlich angenehmen Temperaturen** erlebten wir einen Tag, wie er für eine „Almpartie“ nicht schöner sein könnte.

Der gemeinsame Start erfolgte um 10:00 Uhr an der Talstation der Bichlalmbahn. Nach der gemütlichen Auffahrt mit dem Sessellift stärkten wir uns bei einer kurzen Rast auf der Terrasse der Bichlalm – begleitet von einem traumhaften Blick über die Tauern.

Gestärkt machten wir uns auf den Weg zur Lämmerbühelalm. Die rund einstündige Wanderung führte uns durch die herrliche Berglandschaft und ließ Vorfreude auf das anschließende Beisammensein aufkommen. Oben angekommen, wartete bereits ein **köstliches Grillfest**, das keine Wünsche offenließ. Inmitten der idyllischen Natur genossen wir kulinarische Schmanckerln und gute Gespräche in geselliger Runde.

Zum Abschluss möchten wir ein herzliches „**Vergelt's Gott**“ an Bernd und seine Familie aussprechen – für die Einladung, die perfekte Organisation und die herzliche Bewirtung. Es war ein rundum gelungener Tag, den wir in bester Erinnerung behalten werden.



WIR GRATULIEREN

MARION HÖLLWERTH

im Juli 2025



ZUR MIT AUSZEICHNUNG BESTANDENEN PRÜFUNG
im Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

WIR GRATULIEREN SARA LARISSA RUMPLER, LL.B. ZUR BESTANDENEN PRÜFUNG ZUR STEUERBERATERIN

Mit großer Freude und Stolz dürfen wir verkünden, dass **Sara Larissa Rumpler, LL.B.**, erfolgreich die Steuerberaterprüfung bestanden hat!

Dieser Erfolg ist ein bedeutender Meilenstein in Saras beruflicher Laufbahn, und wir sind überaus stolz, dass sie diese anspruchsvolle Herausforderung gemeistert hat.

Sara, deine Ausdauer, dein Engagement und dein hoher Einsatzwille haben dich zu diesem großartigen Ergebnis geführt. Schon bisher hast du mit deinem Fachwissen, deiner Sorgfalt und deiner verlässlichen Arbeit maßgeblich zum Erfolg unseres Teams beigetragen. Nun wirst du mit deiner Expertise als Steuerberaterin unsere Kanzlei noch stärker prägen und bereichern.

Dein Erfolg ist für uns alle ein Grund zur Freude, und wir sind überzeugt, dass wir gemeinsam noch viele weitere Erfolge feiern dürfen.

Herzlichen Glückwunsch, Sara! Möge deine Karriere als Steuerberaterin von weiterhin so viel Erfolg, Erfüllung und Freude begleitet sein.



STEUERSPARTIPP *StB Mag. Julian Holleis*

Ausnahme von der gewerblichen Sozialversicherung (GSVG) für Kleinunternehmer

Kleinunternehmerinnen und Kleinunternehmer im Sinne des GSVG mit einem Jahresumsatz von nicht mehr als € 55.000,00 und Einkünften von nicht mehr als € 6.613,20 können unter ganz bestimmten Voraussetzungen bei der Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) eine Ausnahme von der Pensions- und Krankenversicherung für das Jahr 2025 bis zum 31.12.2025 beantragen.

Die Erfüllung der Voraussetzungen wird im Nachhinein anhand des Umsatz- und Einkommensteuerbescheides überprüft. Wird diese Ausnahme von der Pflichtversicherung beantragt und genehmigt, ist zu beachten, dass aus der gewerblichen Tätigkeit keine Absicherung in der Pensions- und Krankenversicherung besteht.

WIR GRATULIEREN SARA LARISSA RUMPLER, LL.B. ZUR ANGELOBUNG ZUR STEUERBERATERIN

Am 13. November 2025 wurde Sara zur Steuerberaterin angelobt – ein bedeutsamer Moment, der den Höhepunkt vieler Jahre intensiver Ausbildung, beruflicher Entwicklung und persönlicher Hingabe markiert.

Mit der Ablegung des Eides hat sie sich verpflichtet, ihre Tätigkeit mit höchster Sorgfalt, Integrität und Verantwortungsbewusstsein auszuüben. Dieser Schritt unterstreicht nicht nur ihre fachliche Kompetenz, sondern auch ihre Werte und Professionalität.

Mit dem offiziellen Status als Steuerberaterin beginnt nun ein neues, spannendes Kapitel voller Verantwortung und Möglichkeiten. Sara gehört zu den jüngsten Steuerberaterinnen – ein eindrucksvoller Beleg für ihre Zielstrebigkeit, ihren Ehrgeiz und ihr Engagement auf dem beruflichen Weg. Ihre Expertise wird maßgeblich dazu beitragen, die steuerlichen Angelegenheiten der Mandantinnen und Mandanten auf höchstem Niveau zu betreuen und individuelle, nachhaltige Lösungen zu entwickeln, die überzeugen und Bestand haben.

Doch nicht nur fachlich ist Sara eine Bereicherung: Ihre Teamorientierung, ihre Zuverlässigkeit und ihre positive Energie prägen die Zusammenarbeit im Kanzleiumfeld und schaffen ein Arbeitsklima, in dem Austausch, Vertrauen und gemeinsamer Fortschritt selbstverständlich sind. Sie stärkt das Team

sowohl menschlich als auch fachlich und bereichert die tägliche Zusammenarbeit durch ihre offene und motivierende Art.

Wir freuen uns auf viele gemeinsame Projekte, anspruchsvolle Herausforderungen und erfolgreiche Schritte auf deinem neuen Berufsweg.



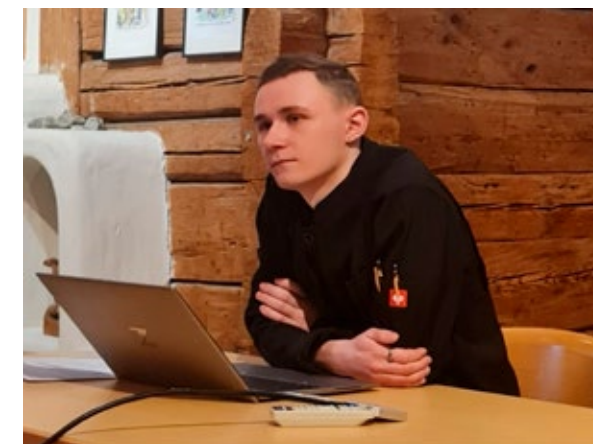
v.l.: StB Mag. Michael Reimair, StB Sara Larissa Rumpler, LL.B. und Landesrat Mario Gerber

ERFOLGREICHE KI-SCHULUNG UNSERER MITARBEITER IM TAURISKA KAMMERLANDERSTALL

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben erneut an einer erfolgreichen Schulung zum Thema Künstliche Intelligenz teilgenommen – diesmal im charmanten Ambiente des Tauriska Kammerlanderstalls in Neukirchen.

Die verpflichtende Schulung vermittelte praxisnahes Wissen über den Einsatz von KI-Technologien in unserem Arbeitsalltag. Dabei stand neben der technischen Anwendung auch der verantwortungsbewusste Umgang mit KI im Fokus.

Wir freuen uns, dass die Veranstaltung wieder so gut angenommen wurde und unsere Teams gestärkt mit neuen Kompetenzen in die tägliche Arbeit starten können. Ein großes Dankeschön an alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie an das Organisationsteam: Alissa, Sara und Wolfgang, die diese lehrreiche Veranstaltung möglich gemacht hat.



WIR GRATULIEREN

**ZELJKA RONČEVIĆ,
MAG. DIPL. IUR.**

im Juli 2025



**ZUR BESTANDENEN
PRÜFUNG**
im Arbeitsrecht

STEUERSPARTIPP *Christina Tomevi*

Geschenke an Mitarbeiter

Für die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber sind die Geschenke Betriebsausgaben und mindern als solche das steuerpflichtige Ergebnis. Für die Mitarbeiterin und den Mitarbeiter handelt es sich bei Geschenken vom Arbeitgeber grundsätzlich um steuerpflichtige Sachzuwendungen. Geldwerte Vorteile aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen sind allerdings bis zu einer Höhe von € 365,00 jährlich und die dabei empfangenen Geschenke bis zu einem Betrag von € 186,00 pro Jahr und Mitarbeiter steuerfrei. Geldgeschenke sind jedoch immer steuerpflichtig.

AKTUELLER ÜBERBLICK ÜBER DIE GRUNDERWERBSTEUER

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2025 hat der Gesetzgeber u.a. in der Grunderwerbsteuer bedeutende Änderungen vorgenommen. Nachfolgend finden Sie einen Überblick über die aktuelle Rechtslage.

I. Steuergegenstand

Steuergegenstand der Grunderwerbsteuer ist unverändert der *Rechtsverkehr mit inländischen Grundstücken*. Der Besteuerung unterliegen insbesondere der Kauf, der Tausch, die Schenkung unter Lebenden und der Erwerb von Todes wegen.

II. Bemessungsgrundlage

Primäre Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer bleibt die für das erworbene Grundstück erbrachte **Gegenleistung**. Der Begriff der Gegenleistung ist dabei unverändert weit. Er umfasst nicht nur Geld- und Sachwerte, die der Erwerber oder Dritte für die Grundstücksübertragung aufwenden, sondern auch Nutzungen und Leistungen, die sich der Veräußerer vorbehält. Behält sich der Veräußerer z.B. ein Wohnrecht auf Lebenszeit oder ein Fruchtgenussrecht vor, so erhöhen diese vorbehaltenen Nutzungen die Gegenleistung. Ebenso erhöhen die Lasten, die der Veräußerer auf den Erwerber überwälzt, die Bemessungsgrundlage.

Beispiel: Der Kaufpreis für eine Eigentumswohnung beträgt 500.000 Euro. Der Erwerber muss zusätzlich eine noch offene Hypothekarschuld in Höhe von 200.000 Euro übernehmen. Die Grunderwerbsteuer ist von 700.000 Euro zu bemessen.

Der Wert der Gegenleistung bildet also unverändert die Regelbemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer. Dagegen dient der sogenannte **Wert des Grundstückes** in der Regel als *Ersatzbemessungsgrundlage* für jene Fälle, in denen keine Gegenleistung vorhanden ist (typischerweise bei Unentgeltlichkeit) oder die Gegenleistung geringer ist als der Grundstückswert. Liegt die Gegenleistung also unter dem Grundstückswert, so greift der Grundstückswert als *Mindestbemessungsgrundlage*.

Der **Grundstückswert** ist ein spezieller Wert, der auf drei Arten berechnet werden kann:

- als Summe des hochgerechneten (anteiligen) dreifachen Bodenwertes und des (anteiligen) Wertes des Gebäudes (*Pauschalwertmodell*; dazu gibt es detaillierte Vorgaben in § 2 der sogenannten Grundstückswertverordnung)
- als ein von einem geeigneten Immobilienpreisspiegel abgeleiteter Wert (dazu gibt es Vorgaben in § 3 der Grundstückswertverordnung)
- als durch ein Schätzgutachten eines Immobiliensachverständigen bestätigter Wert.

III. Tarif

Der **Regelsteuersatz** beträgt 3,5 %.

Bei einem *unentgeltlichen Erwerb* greift ein **Stufentarif**:

- 0,5 % für die ersten 250.000 Euro,
- 2 % für die nächsten 150.000 Euro,
- 3,5 % darüber hinaus.

Für die Ermittlung des anzuwendenden Steuersatzes sind Erwerbe innerhalb der letzten fünf Jahre von derselben Person an dieselbe Person zusammenzurechnen, sofern die Steuer nach dem Stufentarif berechnet wurde. Eine Zusammenrechnung hat auch dann zu erfolgen, wenn durch mehrere Erwerbsvorgänge eine wirtschaftliche Einheit innerhalb der Fünfjahresfrist an dieselbe Person fällt. Ein getrennter Erwerbsvorgang liegt z.B. dann nicht vor, wenn Vater und Mutter jeweils die Hälfte eines Hauses an die Tochter schenken.

IV. Regeln zur Entgeltlichkeit/ Unentgeltlichkeit

4.1. Allgemeine Fiktionen zum Verhältnis von Entgeltlichkeit und Unentgeltlichkeit

Ein Erwerb gilt als **unentgeltlich**, wenn die Gegenleistung nicht mehr als 30 % des Grundstückswertes beträgt. Mit dieser Fiktion soll verhindert werden,

dass bereits durch geringe Gegenleistungen (vor allem durch Übernahme von Schulden im Rahmen von Schenkungen) der Stufentarif nicht mehr zur Gänze anwendbar ist.

Beispiel: Cornelius schenkt seiner Cousine ein Grundstück mit einem Verkehrswert von 100.000 Euro und einem Grundstückswert (berechnet nach der Grundstückswertverordnung) von 75.000 Euro gegen Übernahme einer hypothekarisch besicherten Schuld in Höhe von 20.000 Euro. Da die Gegenleistung (= Schuldübernahme) nicht mehr als 30 % des Grundstückswertes beträgt, ist der Erwerbsvorgang zur Gänze als *unentgeltlich einzustufen*. Die Grunderwerbsteuer berechnet sich wie folgt: 75.000 Euro x 0,5 % (unterster Stufentarif) = **375 Euro**. [Die Eintragungsgebühr ins Grundbuch beträgt mangels familiärer Privilegierung des Verwandtschaftsverhältnisses Cousin/Cousine nach dem Gerichtsgebührengesetz 100.000 Euro x 1,1 % = 1.100 Euro. (Die Hypothek ist weder bei der Grunderwerbsteuer- noch bei der Gerichtsgebührenbemessung wertmindernd zu berücksichtigen, da diese eine persönliche Schuld darstellt, die den inneren Wert des Grundbesitzes, der nur zu ihrer Besicherung dient, nicht beeinflusst.)]

Ein Erwerb gilt als **teilentgeltlich**, wenn die Gegenleistung mehr als 30 %, aber nicht mehr als 70 % des Grundstückswertes beträgt. Teilentgeltliche Erwerbe werden dabei in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufgespalten. Soweit Unentgeltlichkeit vorliegt, kommt der Stufentarif zur Anwendung.

Beispiel: Fidelius schenkt seiner Cousine ein Grundstück mit einem Verkehrswert von 100.000 Euro und einem Grundstückswert (berechnet nach der Grundstückswertverordnung) von 75.000 Euro gegen Übernahme einer hypothekarisch besicherten Schuld in Höhe von 45.000 Euro. Da die Gegenleistung (= Schuldübernahme) 60 % des Grundstückswertes beträgt, ist der Erwerbsvorgang zu 60 % als *entgeltlich* und zu 40 % als *unentgeltlich einzustufen*. Die Grunderwerbsteuer berechnet sich wie folgt: 45.000 Euro (= entgeltlicher Teil) x 3,5 % (= Regelsteuersatz) + 30.000 Euro (= unentgeltlicher Teil) x 0,5 % (unterster Stufentarif) = 1.575 Euro + 150 Euro = **1.725 Euro**. [Die Eintragungsgebühr ins Grundbuch beträgt mangels familiärer Privilegierung des Verwandtschaftsverhältnisses Cousin/Cousine nach dem Gerichtsgebührengesetz 100.000 Euro x 1,1 % = 1.100 Euro. (Die Hypothek ist weder bei der Grunderwerbsteuer- noch bei der Gerichtsgebühren-

renbemessung wertmindernd zu berücksichtigen, da diese eine persönliche Schuld darstellt, die den inneren Wert des Grundbesitzes, der nur zu ihrer Besicherung dient, nicht beeinflusst.)]

Ein Erwerb gilt als **entgeltlich**, wenn die Gegenleistung mehr als 70 % des Grundstückswertes beträgt. In diesem Fall ist der Stufentarif nicht anwendbar, weshalb der Regelsteuersatz von 3,5 % zur Anwendung kommt.

Beispiel: Laurentius schenkt seiner Cousine ein Grundstück mit einem Verkehrswert von 100.000 Euro und einem Grundstückswert (berechnet nach der Grundstückswertverordnung) von 75.000 Euro gegen Übernahme der einer hypothekarisch besicherten Schuld in Höhe von 67.500 Euro. Da die Gegenleistung (= Schuldübernahme) 90 % des Grundstückswertes beträgt, ist der Erwerbsvorgang zur Gänze als *entgeltlich einzustufen*. Die Grunderwerbsteuer berechnet sich wie folgt: 100.000 Euro x 3,5 % (= Regelsteuersatz) = **3.500 Euro**. [Die Eintragungsgebühr ins Grundbuch beträgt mangels familiärer Privilegierung des Verwandtschaftsverhältnisses Cousin/Cousine nach dem Gerichtsgebührengesetz 100.000 Euro x 1,1 % = 1.100 Euro. (Die Hypothek ist weder bei der Grunderwerbsteuer- noch bei der Gerichtsgebührenbemessung wertmindernd zu berücksichtigen, da diese eine persönliche Schuld darstellt, die den inneren Wert des Grundbesitzes, der nur zu ihrer Besicherung dient, nicht beeinflusst.)]

4.2. Spezielle Unentgeltlichkeitsfiktionen

Erwerbe von Todes wegen (Erbanfall, Vermächtnis, Pflichtteil) sind stets als unentgeltlich einzustufen.

Erwerbe unter Lebenden gelten immer dann als unentgeltlich, wenn die Weitergabe innerhalb der Familie erfolgt. Aufgrund dieser Unentgeltlichkeitsfiktion greift der Stufentarif bei Grundstückstransaktionen im Kreise der Familie jedenfalls (also auch dann, wenn volle Entgeltlichkeit vereinbart ist wie z.B. bei einem Kauf zum Marktwert oder beim Tausch von Grundstücken).

Der **begünstigte Familienkreis**, welcher im Grunderwerbsteuergesetz nicht eigenständig definiert wird (Heranziehung des Familienbegriffes nach dem Gerichtsgebührengesetz), umfasst Ehegatten, eingetragene Partner, Lebensgefährten mit gegenwärtigem

oder vergangenem gemeinsamen Hauptwohnsitz, Verwandte oder Verschwägerte in gerader Linie (insbesondere Kinder und Schwiegerkinder sowie deren Kinder und Kindeskinde, Eltern, Schwiegereltern und Großeltern), Stief-, Wahl- oder Pflegekinder und deren Kinder (samt deren Ehegatten oder eingetragenen Partnern), Geschwister, Neffen und Nichten.

Beispiel: Bartholomäus schenkt seiner Tochter ein Grundstück mit einem Verkehrswert von 100.000 Euro und einem Grundstückswert (berechnet nach der Grundstückswertverordnung) von 75.000 Euro gegen Übernahme einer hypothekarisch besicherten Schuld in Höhe von 67.500 Euro. Der Erwerbsvorgang findet innerhalb des begünstigten Familienkreises nach dem Grunderwerbsteuergesetz statt und ist deshalb zur Gänze als unentgeltlich einzustufen. Die Grunderwerbsteuer berechnet sich wie folgt: $75.000 \text{ Euro} \times 0,5\%$ (unterster Stufentarif) = **375 Euro**. [Die Eintragsgebühr ins Grundbuch beträgt infolge der familiären Privilegierung des Verwandtschaftsverhältnisses Vater/Tochter nach dem Gerichtsgebührengesetz bei einem angenommenen Einheitswert von 10.000 Euro (hier ist noch der Einheitswert nach dem Bewertungsgesetz relevant!) $10.000 \text{ Euro} \times 3$ (dreifacher Einheitswert ist relevant, maximal jedoch 30 % des Verkehrswertes) $\times 1,1\%$ = 330 Euro. (Die Hypothek ist weder bei der Grunderwerbsteuer- noch bei der Gerichtsgebührenbemessung wertmindernd zu berücksichtigen.)]

Beispiel: Vitus schenkt seiner Tochter ein Grundstück mit einem Verkehrswert von 800.000 Euro und einem Grundstückswert (berechnet nach der Grundstückswertverordnung) von 600.000 Euro gegen Übernahme einer hypothekarisch besicherten Schuld in Höhe von 300.000 Euro. Der Erwerbsvorgang findet innerhalb des begünstigten Familienkreises nach dem Grunderwerbsteuergesetz statt und ist deshalb zur Gänze als unentgeltlich einzustufen. Die Grunderwerbsteuer berechnet sich wie folgt: $250.000 \text{ Euro} \times 0,5\%$ (unterster Stufentarif) + $150.000 \text{ Euro} \times 2\%$ (mittlerer Stufentarif) + $200.000 \text{ Euro} \times 3,5\%$ (oberster Stufentarif) = 1.250 Euro + 3.000 Euro + 7.000 Euro = **11.250 Euro**. [Die Eintragsgebühr ins Grundbuch beträgt infolge der familiären Privilegierung des Verwandtschaftsverhältnisses Vater/Tochter nach dem Gerichtsgebührengesetz bei einem angenommenen Einheitswert von 80.000 Euro (hier ist noch der Einheitswert nach dem Bewertungsgesetz relevant!) $80.000 \text{ Euro} \times 3$ (dreifacher Einheitswert ist relevant, maximal jedoch 30 % des Verkehrswertes) $\times 1,1\%$ = 2.640 Euro. (Die Hypothek ist weder bei der

Grunderwerbsteuer- noch bei der Gerichtsgebührenbemessung wertmindernd zu berücksichtigen.)]

5. Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke und Betriebsübertragungen

Während es bei Übertragungen von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken innerhalb des Familienverbandes (zur Definition des begünstigten Familienkreises siehe oben 4.2.) zu keinen Änderungen gekommen ist (einfacher Einheitswert $\times 2\%$), werden Übertragungen außerhalb des begünstigten Angehörigenkreises seit 01.07.2025 ebenfalls mit dem Einheitswert und nicht mehr mit dem gemeinen Wert bemessen. Das gilt ebenso für land- und forstwirtschaftliche Umgründungen und „Share Deals“ (dazu unten 6.), wobei in diesen Fällen – wie bei außerfamiliären Übertragungen – der Steuersatz 3,5 % beträgt.

Der Betriebsfreibetrag bis zu 365.000 Euro für den familieninternen Erwerb von Grundstücken im Rahmen einer **Übergabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben**, Teilbetrieben und Mitunternehmeranteilen steht gleichermaßen unter unveränderten Voraussetzungen zu wie der Betriebsfreibetrag bis zu 900.000 Euro für den Erwerb von Grundstücken im Rahmen einer **begünstigten Übergabe von selbständigen oder gewerblichen Betrieben**, Teilbetrieben oder Mitunternehmeranteilen; die Grunderwerbsteuer auf die verbleibende Bemessungsgrundlage ist – soweit keine Gegenleistung zu erbringen ist – mit 0,5 % des Grundstückswertes gedeckelt.

6. „Share Deals“ und Umgründungen nach dem Umgründungssteuergesetz

Bei gesellschaftsrechtlichen Anteilsverschiebungen („Share Deals“) von grundstücksbesitzenden Gesellschaften ist es durch das Budgetbegleitgesetz 2025 zu spürbaren Verschärfungen der Grunderwerbsteuerpflicht gegenüber der bisherigen Rechtslage gekommen.

Bis zum 30.06.2025 wurde der Grunderwerbsteuerpflichtige Tatbestand der Anteilsvereinigung grundsätzlich dann verwirklicht, wenn mindestens 95 % der Anteile einer grundstücksbesitzenden Kapitalgesellschaft (z.B. einer GmbH) erworben wurden. Weiters konnte auch bei der Übertragung von Anteilen an grundstücksbe-

sitzenden Personengesellschaften Grunderwerbsteuer anfallen: Sind innerhalb eines Beobachtungszeitraums von 5 Jahren mindestens 95 % der Anteile am Gesellschaftsvermögen auf neue Gesellschafter übergegangen, so hat dies gleichermaßen 0,5 % Grunderwerbsteuer vom Grundstückswert ausgelöst.

Ab dem 01.07.2025 liegt ein Grunderwerbsteuerpflichtiger Gesellschafterwechsel grundsätzlich bereits dann vor, wenn es zu einer Änderung der Gesellschafterstruktur dergestalt kommt, dass **innerhalb von 7 Jahren mindestens 75 % der Anteile an einer grundstücksbesitzenden Personen- oder Kapitalgesellschaft unmittelbar auf neue Gesellschafter übergehen**. Die Änderungen in diesem Bereich stellen sich daher im Wesentlichen wie folgt dar

- Herabsetzung des Beteiligungsausmaßes von 95 % auf 75 %
- Ausdehnung des Beobachtungszeitraumes von 5 Jahren auf 7 Jahre
- Ausweitung auch auf Kapitalgesellschaften

Ab dem 01.07.2025 liegt darüber hinaus eine Grunderwerbsteuerpflichtige Anteilsvereinigung grundsätzlich bereits dann vor, wenn **unmittelbar oder mittelbar mindestens 75 % aller Anteile an einer grundstücksbesitzenden Gesellschaft in der Hand eines Erwerbers oder einer Erwerbergruppe vereinigt werden**. Bei einem Vorgang aufgrund einer Umgründung im Sinne des Umgründungssteuergesetzes kommt eine mittelbare Anteilsvereinigung in der Regel allerdings nicht in Betracht („Konzernklausel“). Die Änderungen in diesem Bereich stellen sich daher im Wesentlichen wie folgt dar:

- Herabsetzung des Beteiligungsausmaßes von 95 % auf 75 %
- Ausdehnung der Anteilsvereinigung auch auf mittelbare Vereinigungen (grundsätzliche Ausnahme: Umgründungen nach dem Umgründungssteuergesetz – „Konzernklausel“)

- Einführung der „Erwerbergruppe“ anstelle der körperschaftsteuerlichen „Unternehmergruppe“

Zusätzlich zu diesen Verschärfungen sieht die Novellierung des Grunderwerbsteuergesetzes eine erhöhte Steuerbelastung für die Übertragung von Anteilen an sogenannten „Immobilien Gesellschaften“ vor. Eine **Immobilien Gesellschaft** im Sinne des Grunderwerbsteuergesetzes liegt vor, wenn der Schwerpunkt der Tätigkeit der Gesellschaft in der Veräußerung, Vermietung oder Verwaltung von Grundstücken liegt. Dies ist insbesondere anhand folgender Kriterien zu prüfen:

- Das Vermögen der Gesellschaft besteht überwiegend aus Grundstücken, die nicht für eigene betriebliche Zwecke genutzt werden. Keine betrieblichen Zwecke liegen bei der Veräußerung, Vermietung und Verwaltung von Grundstücken vor.
- Die Einkünfte aus der Gesellschaft werden überwiegend durch die Veräußerung, Vermietung oder Verwaltung von Grundstücken erzielt.

In solchen Fällen kommt es nunmehr sowohl zu einer Erhöhung der Bemessungsgrundlage (Verkehrswert anstelle des Grundstückswertes) als auch zu einer Erhöhung des Steuersatzes (3,5 % anstatt 0,5 %). Dies ist nur dann nicht der Fall, wenn die Anteile an einer „Immobilien Gesellschaft“ innerhalb des begünstigten Familienkreises (dazu oben 4.2.) übertragen werden.

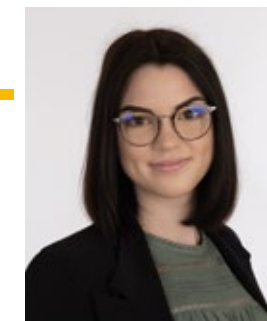
Grundstückserwerbe im Rahmen von **Umgründungen nach dem Umgründungssteuergesetz** werden mit Ausnahme des land- und forstwirtschaftlichen Bereichs (dazu oben 5.) und außerhalb von nicht begünstigten Immobilien Gesellschaften (dazu unmittelbar oben) grundsätzlich mit 0,5 % Grunderwerbsteuer vom Grundstückswert belastet.

STB PROF. DR. PETER PÜLZL, LL.M.

WIR GRATULIEREN

MAG. ANNA
KALTENHAUSER

im August 2025



ZUR MIT
AUSZEICHNUNG
BESTANDENEN
PRÜFUNG

zur diplomierten
Steuersachbearbeiterin/
Bilanzbuchhalterin

NEUER SCHUB FÜR UNTERNEHMEN – ERHÖHTER INVESTITIONSFREIBETRAG AB NOVEMBER 2025*

Ab November 2025 wird der Investitionsfreibetrag (IFB) deutlich angehoben. Ziel ist es, Investitionen in Österreich zu fördern und Unternehmen in Zeiten wirtschaftlicher Unsicherheit steuerlich zu entlasten.

Was ändert sich konkret?

Der IFB ermöglicht es Betrieben, für Investitionen in abnutzbares Anlagevermögen zusätzliche Betriebsausgaben steuerlich geltend zu machen. Die bisher geltenden Sätze von 10 % (bzw. 15 % bei **Ökologierungsmaßnahmen**) werden ab November 2025 auf 20 % bzw. 22 % erhöht.

Die **Begünstigung** gilt für Investitionen im **November und Dezember 2025** sowie **im gesamten Jahr 2026**. Die maximal förderfähigen Investitionskosten bleiben mit **1 Mio. Euro pro Betrieb und Wirtschaftsjahr** begrenzt. Damit sind zusätzliche steuerliche Betriebsausgaben von bis zu **200.000 Euro** bzw. **220.000 Euro** möglich.

Welche Investitionen sind begünstigt?

Gefördert werden **neue, abnutzbare Wirtschaftsgüter** mit einer **Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren**, die einem **inländischen Betrieb** zuzurechnen sind. Besonders attraktiv ist der erhöhte Satz für **ökologische Investitionen**, etwa in erneuerbare Energieanlagen oder umweltfreundliche Technologien. Nicht begünstigt sind unter anderem:

- Grund und Boden
- Gebrauchte Wirtschaftsgüter
- Fahrzeuge mit CO₂-Ausstoß über 0 g/km
- Investitionen in fossile Energieträger
- Geringwertige Wirtschaftsgüter

Für Gebäude gilt: Bestimmte technische Anlagen – etwa **Wärmepumpen, Biomassekessel, Photovoltaikanlagen** – sind weiterhin IFB-fähig.

Wer profitiert?

Der IFB steht allen Unternehmen mit **betrieblichen Einkünften** offen – egal ob Einzelunternehmer, Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft. Voraussetzung ist eine **Bilanzierung oder vollständige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung**. Wer pauschaliert, kann den IFB nicht nutzen.

Steuerliche Wirkung und Planung

Der IFB senkt den **steuerpflichtigen Gewinn** und kann dadurch auch zu einem **steuerlichen Verlust führen** – dieser ist voll vortragsfähig. Wichtig: Der IFB wird **nicht auf die AfA-Bemessungsgrundlage angerechnet**, was ihn besonders steueroptimal macht.

IFB, Gewinnfreibetrag und andere Begünstigungen

Der IFB kann nicht mit dem **investitionsbedingten Gewinnfreibetrag (GFB)** für dasselbe Wirtschaftsgut kombiniert werden. Eine parallele Nutzung für unterschiedliche Investitionen ist aber möglich. Für Kapitalgesellschaften ist der IFB oft die bessere Wahl, da sie keinen GFB beanspruchen können.

Nachversteuerung und Vorsicht bei Veräußerungen

Werden IFB-geförderte Wirtschaftsgüter innerhalb von **vier Jahren** verkauft oder ins Ausland verbracht, muss der IFB **nachversteuert** werden.

Fazit

Der erhöhte Investitionsfreibetrag ab November 2025 ist ein starkes Signal für Unternehmen:

- **Doppelte Förderung** für Investitionen in Digitalisierung und Nachhaltigkeit
- **Höhere steuerliche Entlastung** bis zu 220.000 Euro pro Jahr
- **Flexible Nutzung** über Teilerstellung oder Gruppenstrukturen

Unternehmen sollten Investitionen sorgfältig terminieren. Wer Projekte strategisch plant, kann vom höheren Freibetrag profitieren. Eine **individuelle Steuerplanung** bleibt der Schlüssel zur optimalen Nutzung dieser neuen Chance – hierbei unterstützen wir Sie gerne.

STB SARA LARISSA RUMPLER, LL.B.

UID-NUMMER IM FOKUS – UNSICHERHEITEN UM STEUERFREIHEIT BEI INNERGEMEINSCHAFTLICHEN LIEFERUNGEN*

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) prüft derzeit, ob die UID-Nummer des Abnehmers künftig eine zwingende Voraussetzung für die Steuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen ist. Das Ergebnis könnte für viele Unternehmen gravierende steuerliche Folgen haben.

Was sich ändern könnte

Bisher galt die UID-Nummer als **reines Formalkriterium**. Fehlte sie, konnte die Steuerfreiheit nachträglich gewährt werden, wenn die Lieferung tatsächlich grenzüberschreitend erfolgte. Seit der Änderung des **Art. 7 UStG** im Zuge der „**Quick Fixes**“ ist jedoch unklar, ob ohne UID automatisch eine **steuerpflichtige Lieferung** entsteht.

Ein solches Verständnis würde bedeuten:

- **Keine Steuerbefreiung**, wenn die UID-Nummer fehlt
- **Kein Vorsteuerabzug** für die entstandene Umsatzsteuer
- **Erschwerte Berichtigungen** bei nachträglicher UID-Nachmeldung

Praktische Folgen für Unternehmen

Unternehmer müssen künftig noch genauer auf die **korrekte UID des Käufers** achten. Bereits kleine formale Fehler könnten zur Steuerpflicht führen – auch wenn die Lieferung tatsächlich in einen anderen EU-Staat ging.

Eine spätere **Berichtigung der Rechnung** könnte zwar möglich sein, doch der Zeitpunkt der steuerlichen Wirkung (rückwirkend oder erst künftig) ist noch ungeklärt.

Fazit und Empfehlung

Bis zur EuGH-Entscheidung gilt:

- **UID immer vor Lieferung prüfen und dokumentieren**
- **Abstimmung mit dem Steuerberater** vor grenzüberschreitenden Lieferungen
- **Keine Lieferung ohne gültige UID riskieren**

Die Entscheidung wird voraussichtlich klären, ob formale Fehler künftig zur Steuerpflicht und Vorsteuerauschluss führen. Unternehmen sollten daher ihre Umsatzsteuerprozesse jetzt überprüfen und absichern.

STB FLORIAN SCHWAB, BA MBA

STEUERSPARTIPP *StB Marco Altenberger, BA*

Spenden

Spenden aus dem Betriebsvermögen sind abzugsfähig, wenn sie an Einrichtungen geleistet werden, die ausdrücklich im Gesetz genannt sind oder die in der Liste des Bundesministeriums für Finanzen aufscheinen (siehe QR-Code).



Spenden aus dem Betriebsvermögen dürfen 10 % des Gewinns des aktuellen Wirtschaftsjahres vor Berücksichtigung des Gewinnfreibetrages nicht übersteigen.

Spenden können als Sonderausgaben bis zur Höhe von maximal 10 % des Gesamtbetrags der Einkünfte des jeweiligen Jahres abgesetzt werden. Dabei sind Spenden aus dem Betriebsvermögen einzurechnen.

FRITZENWALLNER – GANDLER

Wirtschaftstreuhand- und
Steuerberatungsgesellschaft mbH



EINE **BESINNLICHE**
ADVENTSZEIT,
EIN **FROHES FEST,**
EINEN **GUTEN RUTSCH**
UND EIN **ERFOLGREICHES**
JAHR 2026 ...

... WÜNSCHT **DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG**
UND DAS **GESAMTE TEAM** DER
FRITZENWALLNER – GANDLER
WIRTSCHAFTSTREUHAND- UND
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH



WECHSELKURSFALLE BEI VERMIETUNGSEINKÜNFTEN – KURSVERLUSTE AUS FREMDWÄHRUNGSKREDITEN BLEIBEN STEUERLICH UNBEACHTLICH*

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat mit Entscheidung vom 2. Juli 2025 (Ro 2024/13/0016) klargestellt: Kursverluste aus einem Fremdwährungsdarlehen sind nicht als Werbungskosten bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung absetzbar.

Der Fall

Ein Steuerpflichtiger hatte ein **Fremdwährungsdarlehen in Schweizer Franken** aufgenommen, um die Sanierung und den Ausbau eines vermieteten Hauses zu finanzieren. Durch Kursverluste des Schweizer Franken gegenüber dem Euro musste er bei der Tilgung höhere Eurobeträge aufwenden. Diese **Tilgungsmehrbeträge** wollte er als **Werbungskosten** geltend machen. Finanzamt und Bundesfinanzgericht (BFG) lehnten ab – nun bestätigte auch der VwGH diese Ansicht.

Begründung des VwGH

Kursverluste entstehen **nicht durch die Nutzung des Kredits**, sondern durch **Währungsschwankungen am Markt**. Sie sind somit **kein Entgelt für Fremdkapital**, sondern Ausdruck einer **Vermögensveränderung im Privatvermögen**.

Die Richter stellten klar:

- **Schuldzinsen** können Werbungskosten sein, weil sie unmittelbar mit der Finanzierung der Immobilie zusammenhängen.
- **Kursverluste oder -gewinne** hingegen haben **keinen direkten wirtschaftlichen Bezug** zu den Mieteinnahmen.

Damit unterscheiden sich Kursverluste grundlegend von Zinsaufwendungen. Selbst wenn die Verluste bei laufenden Rückzahlungen auftreten, sind sie **nicht steuerlich abzugsfähig**.

Konsequenz für Vermieter

- **Kursverluste aus Fremdwährungskrediten** dürfen bei der Ermittlung der Einkünfte **nicht als Werbungskosten** angesetzt werden.
- **Kursgewinne** sind ebenso steuerlich unbeachtlich, solange sie das **Privatvermögen** betreffen.
- Nur **Zinsen und Finanzierungskosten** (z. B. Bankspesen) bleiben weiterhin **abzugsfähig**.

Fazit

Wer Immobilien über **Fremdwährungsdarlehen** finanziert, trägt das **Wechselkursrisiko allein**. Währungsschwankungen beeinflussen zwar die Rückzahlungsbeträge, **mindern aber nicht die steuerpflichtigen Einkünfte**.

Bei der Immobilienfinanzierung sollte daher das **Währungsrisiko stets wirtschaftlich und steuerlich** mitbedacht werden. Fremdwährungskredite können zwar kurzfristig Zinsvorteile bringen, bergen aber **kein steuerliches Risikoausgleichspotenzial** bei Kursverlusten.

STB. MARCO ALTENBERGER, BA

WIR GRATULIEREN

ZUM 50. GEBURTSTAG



MARGIT WIESER

im November 2025

UMWIDMUNGSZUSCHLAG – NEUE STEUERBELASTUNG MIT VERFASSUNGSRECHTLICHEN FRAGEZEICHEN*

Seit 1. Jänner 2025 gilt mit dem Budgetbegleitgesetz 2025 der neue Umwidmungszuschlag nach § 30 Abs 6a EStG. Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken, die nach dem 31.12.2024 umgewidmet wurden, werden pauschal um 30 % erhöht. Damit soll der Staat an „atypischen Wertsteigerungen“ bei der Umwandlung von Grünland in Bauland stärker teilhaben. Doch Experten sehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken.

Was der Zuschlag bewirkt

Verkauft jemand ein nach 2024 umgewidmetes Grundstück, wird der **steuerpflichtige Veräußerungsgewinn um 30 % aufgeschlagen** – unabhängig davon, ob der besondere Immobiliensteuersatz (30 %) oder der Einkommensteuertarif greift.

Beispiel: Beträgt der steuerliche Gewinn 100.000 Euro, werden 130.000 Euro besteuert.

Kritikpunkt: Leistungsfähigkeitsprinzip verletzt

Bei **Neuvermögen** führt der Zuschlag dazu, dass mehr versteuert wird, als tatsächlich als Gewinn erzielt wurde. Der Staat besteuert also Einkommen, das wirtschaftlich gar nicht entstanden ist. Damit, so die Fachmeinung, **verstieße der Zuschlag gegen das verfassungsrechtliche Leistungsfähigkeitsprinzip**: Einkommensteuer darf nur auf reale Vermögenszuwächse erhoben werden.

Die Begründung des Gesetzgebers – höhere Steuerlast wegen überdurchschnittlicher Wertsteigerung – kehrt dieses Prinzip faktisch um: Hohe Gewinne werden bereits durch die bestehenden Regelungen automatisch stärker besteuert. Ein zusätzlicher Zuschlag ist daher verfassungsrechtlich fraglich.

Empfehlung:

Vor einer Grundstücksveräußerung sollte genau geprüft werden, ob eine Umwidmung vorliegt und welche steuerliche Belastung entsteht. In komplexen Fällen ist eine **individuelle Beratung** dringend anzuraten – melden Sie sich hierbei gerne vor Abschluss des Kaufvertrags um sämtliche Steuerfolgen konkret abzuklären.

STB. SARA LARISSA RUMPLER, LL.B.

FRISCHER WIND VOR DER KAMERA – UNSER FOTOSHOOTING

Letzte Woche hiefs es bei uns: Kamera, Licht, Action! Unsere Geschäftsführer und unsere Steuerberaterinnen standen im Rampenlicht und präsentierten sich von ihrer professionellen – und gleichzeitig persönlichen – Seite.

Die neuen Aufnahmen zeigen nicht nur unser Team, sondern spiegeln auch unsere Werte wider: Kompetenz, Vertrauen und Nähe zu unseren Klientinnen und Klienten. Ein perfekter Moment, um Einblicke hinter die Kulissen unserer Kanzlei zu geben und zu zeigen, wer hinter den Zahlen steckt.

Ein kleiner Vorgeschmack auf die Ergebnisse gibt es schon jetzt – mehr folgt bald auf unseren Social-Media-Kanälen!

ANDREA DREIER



SOZIALVERSICHERUNG: DIE SV-WERTE FÜR 2026

Aufwertungszahl 1,073 Veröffentlichung im BGBl bleibt abzuwarten		Werte 2025	Werte 2026
Geringfügigkeitsgrenze	monatlich	€ 551,10	€ 551,10
Grenzwert für pauschalierte Dienstgeberabgabe	monatlich	€ 826,65	€ 826,65
Höchstbeitragsgrundlage	täglich	€ 215,00	€ 231,00
	monatlich	€ 6.450,00	€ 6.930,00
	monatlich freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlungen, GSVG, BSVG	€ 7.525,00	€ 8.085,00
	jährlich Sonderzahlungen	€ 12.900,00	€ 13.860,00

Arbeitslosenversicherung-Niedrigentgelt	Arb./Ang.	Lehrlinge
bis € 2.225,00	0 % [A03]	0 % [A04]
€ 2.225,01 bis € 2.427,00	1 % [A02]	1 % [A05]
€ 2.427,01 bis € 2.630,00	2 % [A01]	1,15 % normal
über € 2.630,00	2,95 % normal	1,15 % normal

EXISTENZMINIMUMWERTE 2026

		Werte 2025	Werte 2026
		Monat	Woche
Allgemeiner Grundbetrag	Monat	€ 1.273,00	€ 1.308,00
	Woche	€ 297,00	€ 305,00
	Tag	€ 42,00	€ 43,00
Erhöhter allgemeiner Grundbetrag	Monat	€ 1.486,00	€ 1.526,00
	Woche	€ 364,00	€ 356,00
	Tag	€ 49,00	€ 50,00
Unterhaltsgrundbetrag (max. für 5 Personen möglich)	Monat	€ 254,00	€ 261,00
	Woche	€ 59,00	€ 61,00
	Tag	€ 8,00	€ 8,00
Höchstbemessungsgrundlage	Monat	€ 5.080,00	€ 5.220,00
	Woche	€ 1.185,00	€ 1.220,00
	Tag	€ 169,00	€ 174,00
ABSOLUTES GELDEXISTENZMINIMUM bei normaler Pfändung	Monat	€ 636,50	€ 654,00
	Woche	€ 148,50	€ 152,50
	Tag	€ 21,00	€ 21,50
ABSOLUTES GELDEXISTENZMINIMUM bei Unterhaltspfändung	Monat	€ 477,38	€ 490,50
	Woche	€ 111,38	€ 114,38
	Tag	€ 15,75	€ 16,13

Die offiziellen Lohnpfändungstabellen werden vom Justizministerium um den Jahreswechsel 2024/2025 publiziert werden.

STEUERSTUFEN FÜR 2026 § 33 Abs. 1 EStG 1988

Bis 31.12.2025	Ab 01.01.2026	Steuersatz
bis € 13.308,00	bis € 13.539,00	0 %
von € 13.308,00 bis € 21.617,00	von € 13.539,00 bis € 21.992,00	20 %
von € 21.617,00 bis € 35.836,00	von € 21.992,00 bis € 36.458,00	30 %
von € 35.836,00 bis € 69.166,00	von € 36.458,00 bis € 70.365,00	40 %
von € 69.166,00 bis € 103.072,00	von € 70.365,00 bis € 104.859,00	48 %
von € 103.072,00 bis € 1 Mio.	von € 104.859,00 bis € 1 Mio	50 %
über € 1 Mio.	über 1 Mio	55 %

BEHINDERTENAUSGLEICHSTAXE 2026 monatlich*

pro offene "Pflichtstelle"

• Arbeitgeber mit 25 – 99 Arbeitnehmern	€ 344,00
• Arbeitgeber mit 100 – 399 Arbeitnehmern	€ 485,00
• Arbeitgeber mit 400 oder mehr Arbeitnehmern	€ 512,00

*Diese Werte ergeben sich aus dem voraussichtlichen Anpassungsfaktor von 1.027 (die endgültige Bestätigung seitens der Behörden bleibt noch abzuwarten).

AVAB/AEAB FÜR 2026

Alleinverdienerabsetzbetrag/ Alleinerzieherabsetzbetrag § 33 Abs. 4 Z1 und 2 EStG 1988	Betrag bis 31.12.2025	Betrag ab 01.01.2026
1 Kind	€ 601,00	€ 612,00
2 Kinder	€ 813,00	€ 828,00
Zusatzbetrag für jedes weitere Kind	€ 268,00	€ 273,00
Zuverdienstgrenze (max. Partnereinkünfte)	€ 7.284,00	€ 7.411,00

WIR GRATULIEREN

**ILDIKÓ
TERNÁK**

im August 2025



**ZUR
BESTANDENEN
PRÜFUNG**
zur diplomierten
Steuersachbearbeiterin/
Bilanzbuchhalterin

GERINGFÜGIGKEIT: NEUE REGELN AB 1. JÄNNER

Ab 1. Jänner 2026 nur noch in Ausnahmefällen möglich, geringfügig zum Arbeitslosengeld oder zur Notstandshilfe dazuzuverdienen.

- Geringfügiger Zuverdienst für Arbeitslose wird eingeschränkt
- Ausnahmen für vier gesetzlich definierte Personengruppen
- Schnellerer Zugang zum Arbeitsmarkt erwartet

Ab 1. Jänner 2026 wird es nur noch in bestimmten, gesetzlich geregelten Ausnahmefällen erlaubt sein, geringfügig zum Arbeitslosengeld oder zur Notstandshilfe dazuzuverdienen. Diesen Beschluss hat das Parlament im Juni 2025 im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes gefasst.

Bisher konnten alle Personen, die arbeitslos waren, ohne zeitliche Einschränkung aufgrund einer unselbstständigen oder selbstständigen Beschäftigung zusätzlich zum Bezug des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe geringfügig dazuzuverdienen. Im Jahr 2024 nutzten 28.120 Personen – also rund 9,5 % der arbeitslosen Personen diese Möglichkeit. Ab 1. Jänner 2026 ist das nur noch in Ausnahmefällen möglich.

Für vier gesetzlich definierte Personengruppen gibt es Ausnahmen zu dieser Regelung. Wer nicht zu diesen Personengruppen zählt, muss spätestens bis 31. Jänner 2026 die geringfügige Tätigkeit aufgeben, um ab 1. Jänner 2026 weiterhin Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe zu haben und nicht rückwirkend den Anspruch zu verlieren.

Folgende Personen sind von der neuen Regelung ausgenommen:

- Wer vor Beginn der Arbeitslosigkeit mindestens 26 Wochen lang neben einer vollversicherten Beschäftigung geringfügig gearbeitet hat, darf diese geringfügige Tätigkeit weiterhin ausüben.
- Langzeitarbeitslose Personen dürfen einmalig für bis zu 26 Wochen geringfügig arbeiten.
- Langzeitarbeitslose über 50 Jahre oder mit einer Behinderung von mindestens 50 Prozent dürfen ohne zeitliche Begrenzung geringfügig arbeiten.
- Wer wegen Krankheit mindestens 52 Wochen lang Kranken-, Rehabilitations- oder Umschulungsgeld

bekommen hat, darf ebenfalls einmalig für bis zu 26 Wochen geringfügig arbeiten.

Für Personen, die bereits geringfügig beschäftigt sind, gilt eine Übergangsfrist:

- Langzeitarbeitslose, die am 1. Jänner 2026 geringfügig beschäftigt sind, müssen ihre geringfügige Beschäftigung bis spätestens 1. Juli 2026 beenden, um weiterhin Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe zu bekommen. Ausnahme: Personen über 50 Jahre oder mit einer Behinderung von mindestens 50 Prozent.
- Dasselbe gilt für Personen, die am 1. Jänner 2026 geringfügig beschäftigt sind und davor mindestens 52 Wochen Kranken-, Rehabilitations- oder Umschulungsgeld erhalten haben.

Unternehmen müssen rechtzeitig die Dienstverträge ändern

Von den Veränderungen werden nicht nur die arbeitslosen Personen, sondern genauso Unternehmen betroffen sein, die bisher auf geringfügig Beschäftigte zurückgegriffen haben. Denn spätestens mit Ende der Übergangsfrist am 31. Jänner 2026 müssen die geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse, sofern keine Ausnahme erfüllt ist, gelöst sein. Wenn dies nicht erfolgt, würde die geringfügige Beschäftigung ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe verlieren. „Wichtig ist, dass sich auch Unternehmen, die bisher etwa Spitzen durch geringfügig Beschäftigte ausgeglichen haben, rechtzeitig auf die geänderten Rahmenbedingungen vorbereiten und die notwendigen Änderungen in der Personalplanung berücksichtigen“, weist Johannes Kopf auf die Änderungen hin.

Hintergrund: insgesamt gab es im Jahr 2024 in Österreich 359.005 geringfügige Beschäftigungsverhältnisse. 28.120 Personen davon bezogen Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe.

Quelle: https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20251020_OT50041/geringfuegigkeit-neue-regeln-ab-1-jaenner

BILDUNGSKARENZ/-TEILZEIT UND WEITERBILDUNGSBEIHILFE

Ein im Sozialausschuss des Nationalrates beschlossener Gesetzesentwurf (Stand 08.10.2025) sieht neue Rahmenbedingungen für Bildungskarenz (§ 11 AVRAG) und Bildungsteilzeit (§ 11a AVRAG) ab 01.01.2026 vor. Von zentraler Bedeutung ist dabei vor allem auch die Einführung der Weiterbildungsbeihilfe (in einem neuen § 37e AMSG) anstelle des früheren Weiterbildungsgeldes bzw. Bildungsteilzeitgeldes.

Die vom AMS zu gewährende Weiterbildungsbeihilfe ist zur Absicherung des Lebensunterhalts während Weiterbildungsmaßnahmen gedacht. Auf die Beihilfe besteht **kein Rechtsanspruch**.

Folgende gesetzliche Rahmenbedingungen sind vorgesehen (die Gesetzwerdung bleibt aber noch abzuwerten):

- Voraussetzung für die Bildungskarenz oder -teilzeit sind künftig mindestens 12 Monate ununterbrochene Beschäftigung im aktuellen Dienstverhältnis (statt bisher sechs Monate).
- Förderfokus: Vorrangig profitieren sollen geringqualifizierte Arbeitnehmer/innen. Akademiker/innen müssen strenge Bedingungen erfüllen (insgesamt mindestens vier Jahre arbeitslosenversicherte Beschäftigung, davon die letzten 12 Monate im aktuellen Dienstverhältnis).
- Arbeitgeber/innen müssen künftig bei Besserverdienenden (ab der halben Höchstbeitragsgrundlage) 15 % der Beihilfe mitfinanzieren, und zwar in Form eines Direktzuschusses an den/die Arbeitnehmer/in, wodurch sich die AMS-Beihilfe entsprechend verringert.

- Die arbeitsrechtliche Vereinbarung über Bildungskarenz oder Bildungsteilzeit muss Bildungsstand, Maßnahme und Ziel enthalten.

AMS-Richtlinie

Insgesamt wirkt der Gesetzesentwurf etwas „blutleer“, da viele wichtige Details erst durch eine AMS-Richtlinie zu regeln sind.

So sieht der Gesetzesentwurf etwa lediglich die Mindest- und Maximalhöhe der Beihilfe vor (angepasst an 2026: täglich 41,49 bzw. 69,77 Euro), die Festlegung der Kriterien für die konkrete Beihilfenhöhe bleibt der AMS-Richtlinie vorbehalten.

Die Umsetzung wird für die Unternehmen, die Arbeitnehmer/innen und das AMS zusätzliche bürokratische Anforderungen mit sich bringen, insbesondere durch umfangreiche Nachweis- und Dokumentationspflichten. Fraglich erscheint auch, ob und wie das AMS die Abwicklung der neuen Beihilfe bereits ab 2026 IT-technisch bewältigen wird.

Quelle: Vorlagenportal

NEUE SV-TRINKGELDPAUSCHALEN

Nach langen Verhandlungen haben sich Regierung und Sozialpartner nun darauf geeinigt, die Gesetzesgrundlage für Trinkgeldpauschalen ab 01.01.2026 anzupassen. Im Hotel- und Gastgewerbe gibt es auch schon eine konkrete Einigung über die österreichweit einheitlichen Trinkgeldpauschalen ab 01.01.2026.

Gesetzesnovelle zum ASVG und AVRAG (betrifft alle „Trinkgeldbranchen“)

Es wird eine gesetzliche Grundlage für die Festsetzung **bundesweit einheitlicher** Trinkgeldpauschalen geschaffen. Der diesbezügliche Gesetzes-

entwurf wurde vom Sozialausschuss im Nationalrat beschlossen (Stand 08.10.2025) und soll in den nächsten Wochen finalisiert werden. Das Thema ist naturgemäß vor allem für das Hotel- und Gastgewerbe von Bedeutung, bezieht sich aber auch auf andere

Branchen mit Trinkgeldern. Der gesetzliche Rahmen für Trinkgeldregelungen soll ab 01.01.2026 in mehrfacher Hinsicht angepasst werden.

Eine begleitende **arbeitsrechtliche Regelung** sieht im AVRAG neue Informationspflichten des Betriebes ab 01.01.2026 vor.

ASVG-Novelle:

- Keine SV-Pflicht für Trinkgelder, die über den Pauschalbeträgen liegen: Es wird gesetzlich klar gestellt, dass die festgesetzten Pauschalbeträge Maximalbeträge sind. Dadurch sollen die tatsächlichen vereinnahmten Trinkgelder nur herangezogen werden können, sofern sie geringer ausfallen als der festgesetzte Pauschalbetrag. Das tatsächliche Trinkgeld wird daher, selbst wenn es im Einzelfall nachweislich höher ist als der jeweilige Pauschalbetrag, ab 01.01.2026 nicht mehr für die SV-Beitragsgrundlage herangezogen.
- „Amnestie für die Vergangenheit“: Für Zeiträume vor dem 01.01.2026 verjährt das Recht des Sozialversicherungsbeitrags, Beiträge für „pauschalübersteigende“ Trinkgelder festzulegen, mit 01.01.2026. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass der Versicherungsträger bis 30.09.2026 neue Trinkgeldpauschalen (auf Basis der neuen Rechtslage) verlautbart. Falls es bereits zu Vorschreibungen bzw. Nachverrechnungen gekommen ist, sind mögliche Härtefälle in Bezug auf nachverrechnete trinkgeldbezogene Beiträge vom Sozialversicherungsträger (i. d. R. ÖGK) im Rahmen der Selbstverwaltung zu prüfen; Beitragsgrundlagen der Versicherten bleiben diesfalls aber unberührt.

AVRAG-Novelle:

Informationspflichten des Betriebs

Eine Novelle zum AVRAG sieht neue Informationspflichten des Betriebes ab 01.01.2026 vor:

- Alle Arbeitnehmer/innen, die an einem Trinkgeld-Verteilungssystem beteiligt sind, müssen am Beginn des Dienstverhältnisses über den Aufteilungsschlüssel informiert werden (bei bereits bestehenden Dienstverhältnissen muss die Information zeitnah nach dem 01.01.2026 erfolgen).
- Außerdem haben ab 01.01.2026 alle Arbeitnehmer/innen, die bargeldlos gegebenen Trinkgelder erhalten oder an diesen beteiligt werden, ein Auskunftsrecht über die Höhe der bargeldlosen Trinkgelder (§ 2j AVRAG in der geplanten Fassung). Kollektivverträge können dabei nähere Regelungen zur Umsetzung dieses Auskunftsrechts festlegen. Diese Regelung soll der Transparenz im Betrieb dienen und den Arbeitnehmer/innen einen besseren Überblick über das Trinkgeld verschaffen.

Spezielle Sozialpartnereinigung für das Hotel- und Gastgewerbe

Im Hotel- und Gastgewerbe werden laut Absprache der Sozialpartner ab 01.01.2026 folgende **bundesweit einheitlichen SV-pflichtigen Pauschalsätze** für Trinkgelder gelten (auf Vollzeitbasis; bei Teilzeit ist die Pauschale aliquot anzusetzen):

Mitarbeiter/innen mit Inkasso:	Mitarbeiter/innen ohne Inkasso:
2026: € 65,00	2026: € 45,00
2027: € 85,00	2027: € 45,00
2028: € 100,00	2028: € 50,00

Ab 2029 jährliche Valorisierung mit der Aufwertungszahl.

Bei Abwesenheitszeiten über einem Monat entfällt der Ansatz der SV-pflichtigen Pauschale.

Ergänzender Hinweis zur Steuerbefreiung von Trinkgeldern

Das BMF hat die Ausführungen zur Steuerfreiheit von Trinkgeldern in den Lohnsteuerrichtlinien (LStR) kürzlich in zwei Punkten ergänzt:

- Randzahl 92d LStR: bei der Überprüfung der Ortüblichkeit von Trinkgeldern ist die Relation des betragsmäßigen Trinkgeldes zum Arbeitslohn des einzelnen Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin nicht maßgeblich.
- Randzahl 92f LStR: Trinkgelder, die im Rahmen eines Trinkgeld-Verteilungssystem (wie etwa Tronc-Systems) gesammelt und nach einem im Vorhinein festgelegten Schlüssel, unabhängig davon, ob dieser mündlich oder schriftlich (z.B. im Dienstvertrag) vereinbart ist, an die Arbeitnehmer/innen verteilt

werden, fallen ebenfalls unter die Steuerbefreiung.

Die textlichen Einfügungen stellen offenbar eine Reaktion des BMF auf Einzelfallentscheidungen des Bundesfinanzgerichts (BFG) dar. So hatte das BFG etwa in einem konkreten Fall gemeint, ein Trinkgeld in Höhe von 25 % des Bruttolohnes könne nicht mehr als ortsüblich angesehen werden. In einem anderen Fall hatte das BFG entschieden, dass Trinkgelder, die betriebsintern nach einem bestimmten Schlüssel auf die Belegschaft aufgeteilt werden, als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu behandeln seien.

Fazit: Das BMF lehnt die angeführten BFG-Auslegungen somit ausdrücklich ab. Ob die BMF-Rechtsansicht, wie in politischen Diskussionen gefordert, ggf. noch durch eine gesetzliche Klarstellung gefestigt werden wird (was für die Praxis im Sinne der Rechtssicherheit sehr wünschenswert wäre), bleibt abzuwarten.

Quelle: Vorlagenportal

IHR TEAM DER PERSONALVERRECHNUNG

NEU IM TEAM



HANNAH SALZMANN
 Buchhaltung

im Team seit
 November 2025



EVA SCHÜTZENSCHLÄGER
 Buchhaltung

im Team seit
 Oktober 2025

WIR GRATULIEREN

ZUR HOCHZEIT



NATALIE UND FLORIAN INNERHOFER

im September 2025

GRUBER & PARTNER

UNTERNEHMENSBERATUNG

NIMMT WISSEN IN BETRIEB. 

Geschäftsführer: Bernhard Gruber
Akademischer Unternehmensberater, CMC, CSE
5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344
T. 06565 2091, F. 06565 2091 460
5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b
F. 06562 48658 440, office@gruber-partner.at


Gruber & Partner
UNTERNEHMENSBERATUNG

WIR WÜNSCHEN
**EIN FROHES
WEIHNACHTSFEST
UND EIN ERFOLGREICHES
JAHR 2026!**

KOSTENÜBERNAHME FÜR EINKOMMENS- SCHWACHE (EHE-)PARTNER

Krankheitskosten müssen grundsätzlich vom erkrankten Steuerpflichtigen selbst getragen werden. Ausnahme: Diese Aufwendungen würden das Einkommen der erkrankten Person derart belasten, dass das steuerliche Existenzminimum in der Höhe von 13.308 Euro (2024: 12.816 Euro, 2023: 11.693 Euro) unterschritten würde.

Das kann auch zur Folge haben, dass der erkrankte Steuerpflichtige einen Teil der Krankheitskosten selbst und den übrigen Teil sein (Ehe-)Partner bzw. seine (Ehe-)Partnerin als außergewöhnliche Belastung geltend machen kann.

Nähere Informationen erhalten Sie gerne bei uns in der Kanzlei!

Fritzenwallner - Gandler
Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH
5741 Neukirchen am Grv., Schlosserfeld 344
Martina Dreier, T. 06565 6598-393, m.dreier@gruber-partner.at

WIR GRATULIEREN

**BERNHARD GRUBER
ZUM 60. GEBURTSTAG**

im November 2025



UNSER IT-BETREUER DER FIRMA OPIT

WOLFGANG LEMBERGER
IT-Techniker



Wolfgang ist als zuständiger IT-Techniker der Firma OpIT GmbH für unsere Kanzlei im Einsatz. Er unterstützt uns in sämtlichen IT-Angelegenheiten sowie bei Themen rund um Automatisierung und sorgt für einen reibungslosen technischen Ablauf.

WIR WÜNSCHEN EIN
BUGS-FREIES WEIHNACHTEN
UND VIELE **UPDATES**
VOLLER FREUDE!

AUF EIN NEUES JAHR VOLLER
INNOVATIONEN,
STARKER SYSTEME
UND **SMARTER IDEEN!**

Tipp des Monats

Gestalten Sie Ihren persönlichen Meetingraum in Microsoft Teams!

Standard-Meetingräume sind oft langweilig - doch das muss nicht so sein! Mit Microsoft Teams haben Sie die Möglichkeit, Ihren eigenen virtuellen Raum individuell zu gestalten.

- ✔ Binden Sie Ihr Firmenlogo ein
- ✔ Setzen Sie Akzente, die Ihr Unternehmen widerspiegeln
- ✔ Sorgen Sie für einen professionellen & modernen Auftritt
- ✔ Steigern Sie die Wiedererkennung bei Kunden & Partnern



Machen Sie aus jeder Besprechung ein visuelles Highlight – denn ein persönlicher Raum wirkt nicht nur einladender, sondern hinterlässt auch einen bleibenden Eindruck!

Jetzt ausprobieren und Meetings auf das nächste Level bringen!

2025 GEWINNFREIBETRAG NUTZEN



Den Gewinnfreibetrag können Sie bis zu einem steuerpflichtigen Gewinn von 583.000 Euro in voller Höhe nutzen und damit Steuern sparen.

- >> Für alle natürlichen Personen, die betriebliche Einkunftsarten erzielen. Das gilt auch für Gewinne, die durch Bilanzierung ermittelt werden.
- >> Automatisch zuerkannter Grundfreibetrag in Höhe von 15 % für max. 33.000 Euro Gewinn (das sind 4.950 Euro Grundfreibetrag). Keine besondere Geltendmachung in der Einkommenssteuererklärung notwendig.
- >> Seit 2013 wird der Gewinnfreibetrag gestaffelt. Bis zu einem steuerpflichtigen Gewinn von 583.000 Euro können Sie ihn in voller Höhe nutzen und damit Steuern sparen.
- >> Staffelung Gewinnfreibetrag:
 - 15,0% für Gewinne bis 33.000 Euro
 - 13,0% für Gewinne zwischen 33.000 Euro und 178.000 Euro
 - 7,0% für Gewinne zwischen 178.000 Euro und 353.000 Euro
 - 4,5% für Gewinne zwischen 353.000 Euro und 583.000 Euro
 - 0,0% für Gewinne ab 583.000 Euro

Der maximal geltend zu machende Gewinnfreibetrag beträgt 46.400 Euro. Unter Berücksichtigung eines Steuersatzes in Höhe von 50 % ist eine Steuerersparnis bis 23.200 Euro möglich.

Wie wirkt sich der Steuervorteil in Zahlen aus?

	bei Inanspruchnahme des Grundfreibetrages	bei max. Ausnützung des Steuervorteils
Steuerpflichtiger Gewinn	100.000,-	100.000,-
Investition in begünstigte Wertpapiere	0,-	8.710,-
Grundfreibetrag (max. 4.950 Euro)	4.950,-	4.950,-
Steuerbemessungsgrundlage	95.050,-	86.340,-
Steuer (gerundet)	32.199,-	28.018,-
Steuerersparnis	2.475,-	6.830,-



BEISPIEL:

Ihr Steuerberater errechnet einen Gewinn von 100.000 Euro im Jahr 2025.

Der mögliche Gewinnfreibetrag beträgt bis zu 15 % von der Bemessungsgrundlage. Somit steht Ihnen ein Freibetrag von bis zu 13.660 Euro zu.

OHNE Investition in bestimmte Sachanlagen oder begünstigte Wertpapiere wird von der Finanzbehörde automatisch ein Grundfreibetrag von 4.950 Euro berücksichtigt.

UNSER TIPP: Nutzen Sie den Grundfreibetrag für Ihre persönliche Pensionsvorsorge. „Meine Selbständigen Pension“ ist die passende Lösung für Sie.

Darüber hinaus kann der restliche Freibetrag von 8.710 Euro durch Investition in bestimmte Sachanlagen oder begünstigte Wertpapiere geltend gemacht werden.

IHR VORTEIL: Ihre Steuerbelastung reduziert sich um 6.830 Euro (bei Grenzsteuersatz von 50 %)

www.fritzenwallner-gandler.at

Fritzenwallner – Gandler
Wirtschaftstreuhand- und
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Geschäftsführer: StB. Mag. Thomas Fritzenwallner,
StB. Mag. Julian Holleis, StB. Florian Schwab, BA MBA,
StB. Marco Altenberger, BA

5741 Neukirchen am Grv., Schlosserfeld 344
T. 06565 6598, F. 06565 6598 450

5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b
T. 06562 48658, F. 06562 48658 440

5733 Bramberg, Kirchenstraße 8,
T. 06566 20 600
office@wt-fwp.at

www.gruber-partner.at

Gruber & Partner
Unternehmensberatung GmbH
Geschäftsführer:
Bernhard Gruber
Akademischer Unternehmensberater
CMC, CSE

5741 Neukirchen am Grv., Schlosserfeld 344
T. 06565 2091, F. 06565 2091 460

5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b
F. 06562 48658 440

office@gruber-partner.at

www.wt-pfg.at

Püzl – Fritzenwallner – Gandler
Wirtschaftstreuhand- und
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Geschäftsführer:
StB. Mag. Thomas Fritzenwallner

5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b
T. 06562 48658, F. 06562 48658-440

office@wt-pfg.at



Österreichische Post AG, FZ 22Z042986 F
FRITZENWALLNER - GANDLER
WIRTSCHAFTSTREUHAND- UND
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH
Schlosserfeld 344
5741 Neukirchen am Großvenediger

Impressum:

Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH
Geschäftsführer: StB Mag. Thomas Fritzenwallner, StB Mag. Julian Holleis, StB Florian Schwab, BA MBA, StB Marco Altenberger, BA
5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344, T. 06565 6598, F. 06565 6598 450, office@wt-fwp.at

Gruber & Partner Unternehmensberatung GmbH
Geschäftsführer: Bernhard Gruber, Akademischer Unternehmensberater, CMC, CSE
5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344, T. 06565 2091, F. 06565 2091 460, office@wt-fwp.at

Püzl - Fritzenwallner - Gandler Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH
Geschäftsführer: StB Mag. Thomas Fritzenwallner
5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b, T. 06562 48658, F. 06562 48658-440, office@wt-pfg.at

Grafik und Layout: SYL4 Design, Sylvia Schwab - Bramberg am Wildkogel
Fotos: Lukas Budimaier, PhotoArt Reifmueller, AdobeStock
Druck: Druckerei Hönigmann GmbH, Schettbühel 3, A-5730 Mittersill
mit * gekennzeichnete Texte wurden mit Hilfe von KI erstellt